

Schulordnung der Grundschule Südtirols

1. (Allgemeine Ziele)

(1) Im Rahmen der Pflichtschule wirkt die Grundschule nach den Grundsätzen der Verfassung an der Bildung des Menschen und des Staatsbürgers mit; dabei geht sie auf individuelle, soziale und kulturelle Unterschiede ein und verschafft ihnen entsprechende Geltung. Sie setzt sich zum Ziel, die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes durch die Vermittlung grundlegender Kulturtechniken nach den Leitgedanken und allgemeinen Zielen des geltenden Lehrplanes des Landes zu fördern.

(2) Die Grundschule trägt auch durch pädagogische, didaktische und organisatorische Koordination mit dem Kindergarten und der Mittelschule zur Kontinuität des Erziehungsprozesses bei.

(3) Um die Ziele laut den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, fördert die Grundschule in Ausübung ihrer Autonomie und unter Beachtung der Erziehungsfreiheit der Familie, in der primär die Erziehung des Kindes stattfindet, die Beziehungen zu den Familien und zu ihrem sozialen Umfeld. Sie macht das Kind mit dem kulturellen Leben und mit der Überlieferung seiner Heimat vertraut, wobei sie stets die Sphäre der persönlichen Überzeugung achtet.

2. (Erziehungskontinuität)

(1) Nach Anhören des Landesschulrates legt die Landesregierung unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitbestimmungsgremien der Schule die Art und Weise der Koordinierung laut Artikel 1 Absatz 2 fest, und zwar im einzelnen in bezug auf:

- a) die Mitteilung der Daten des Schülers,
- b) den Austausch von Informationen über den Schüler in Zusammenarbeit mit der Familie oder mit den - auch nur zeitweiligen - Erziehungsberechtigten,
- c) die Koordinierung der Lehrpläne der ersten Klassen und der Abschlußklassen,
- d) die Bildung der ersten Klassen,
- e) die Art der Schülerbewertung,
- f) die zweckmäßige und koordinierte Benützung der Dienste, die in die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften fallen.

(2) Durch periodische Zusammenkünfte des leitenden und des unterrichtenden Personals der Anfangs- und Abschlußklassen der betreffenden Schulstufen sind die für die Erziehungskontinuität notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

3. (Autonomie der Grundschulsprenkel)

(1) Den Grundschulsprenkeln wird organisatorische, finanzielle, verwaltungsmäßige und didaktische Autonomie in den Grenzen der diesbezüglich geltenden Bestimmungen zuerkannt.

4. 2)

5. (Erziehungsplanung und Organisation des Unterrichts)

(1) (2) (3) 3)

(4) Die Fächer werden zweckmäßig zu Fächerkombinationen zusammengelegt, wobei die geltende Regelung des Religionsunterrichts und des Unterrichts der Zweiten Sprache aufrecht bleibt. In den Schulen der ladinischen Ortschaften müssen bei der Kombination der Fächer die didaktischen Besonderheiten, die mit dem Unterricht der drei Sprachen und dem paritätischen Unterricht verbunden sind, berücksichtigt werden.

(5) Den Klassen einer Organisationseinheit sollten nach Möglichkeit nicht mehr als ein Zweitsprachenlehrer und ein Religionslehrer zugeteilt sein.

(6) 2)

(7) In allen Schulen, mit Ausnahme der einklassigen mit Abteilungsunterricht, sind die Lehrer der Fächerkombinationen in Organisationseinheiten eingegliedert, die den Einsatz von mindestens zwei und höchstens drei Lehrern in jeder Klasse vorsehen; dabei dürfen in den ersten Klassen der italienischen Grundschule, die versuchsweise den Unterricht der Zweiten Sprache einführen, nur zwei Lehrer eingesetzt werden. Um verstärkt die Einheitlichkeit des Unterrichts zu fördern, werden in den ersten zwei Grundschuljahren einem der Lehrer mehr Fächer zugewiesen, so daß auf diese Weise eine längere Anwesenheit in der Klasse gewährleistet ist. Die längere Anwesenheit eines Lehrers kann auch für die

Oberstufe vorgesehen werden. Das Team bestimmt aus seiner Mitte einen Koordinator.

(8) Um eine effiziente Bildungsarbeit in den Organisationseinheiten sicherzustellen, werden die Lehrpersonen vorrangig an einer einzigen Schulstelle eingesetzt. Innerhalb der gleichen Klasse arbeiten die Lehrer im Team zusammen und führen die Klasse in gemeinsamer Verantwortung. Auch die Lehrer der Zweiten Sprache, die Religionslehrer und die Integrationslehrer sind zusammen mit den anderen Lehrern für die Führung der Klasse verantwortlich; sie arbeiten bei der Planung mit den Organisationseinheiten der ihnen anvertrauten Klassen zusammen und helfen mit, ein einheitliches Unterrichtskonzept zu entwickeln.

(9) Die gemeinsame Planung von seiten aller Lehrer wird unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Lehrerdienstrechtes garantiert. Die Planung erfolgt außerhalb der Unterrichtszeit der Schüler durch Treffen aller Lehrer, die für die Klasse gemeinsam verantwortlich sind.

(10) Die Bewertung des Unterrichts und der Schülerleistungen in den einzelnen Klassen ist gemeinsame Verpflichtung aller am Unterricht beteiligten Lehrer.

(11) Der Schuldirektor veranlaßt und koordiniert die Planung der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit.

6. (Maßnahmen zugunsten der Schüler mit Behinderungen)

(1) Um Maßnahmen zur Überwindung von besonderen Lernschwierigkeiten, die durch Behinderungen bedingt sind, ergreifen zu können, werden Integrationslehrer eingesetzt; ihre Aufgaben sind im Rahmen der Erziehungsplanung aufgrund der vom Lehrerkollegium festgelegten Modalitäten mit der allgemeinen Unterrichtstätigkeit zu koordinieren.

(2) Die Integrationslehrer arbeiten in den Klassen, in denen sie tätig sind, mit allen Lehrern zusammen und übernehmen mit ihnen gemeinsam die Verantwortung. Ebenso arbeiten sie mit den Eltern und den Fachkräften der lokalen Einrichtungen zusammen, um individuelle Erziehungspläne zu erstellen und durchzuführen.

7.-9. 3)

10. (Schülerbewertung)

(1) Entsprechend den Inhalten und Zielen des geltenden Lehrplans legt die Landesregierung nach Einholen des Gutachtens des Landesschulrates die Modalitäten und die Zeiträume für die Schülerbewertung wie auch die Formen der Mitteilung dieser Bewertung an die Familien fest.

11.-20. 3)

21. 4)

22. (Anpassung des Plansolls)

(1) Das Plansoll des Sonderstellenplans der Schulverwaltung wird in den einzelnen Funktionsebenen wie folgt vermindert:

a) Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer Sprache:

- 1) achte Funktionsebene: 14 Stellen,
- 2) sechste Funktionsebene: 26 Stellen,
- 3) vierte Funktionsebene: 27 Stellen,
- 4) zweite Funktionsebene: 12 Stellen.

b) Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in deutscher Sprache:

- 1) achte Funktionsebene: 19 Stellen, einschließlich jener des Schulamtsleiters,
- 2) sechste Funktionsebene: 35 Stellen,
- 3) vierte Funktionsebene: 35 Stellen,
- 4) zweite Funktionsebene: 9 Stellen.

c) Sonderstellenplan des Personals für Schulverwaltung der ladinischen Ortschaften:

- 1) achte Funktionsebene: 3 Stellen,
- 2) sechste Funktionsebene: 6 Stellen,
- 3) vierte Funktionsebene: 5 Stellen,
- 4) zweite Funktionsebene: 1 Stelle.

(2) Das Plansoll des allgemeinen Stellenplans gemäß Anlage 1 zum Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 11, wird aufgrund der Stellenverminderung gemäß Absatz 1 wie folgt erhöht:

- a) achte und neunte Funktionsebene: 36 Stellen,
- b) sechste und siebte Funktionsebene: 68 Stellen,
- c) vierte und fünfte Funktionsebene: 66 Stellen,

d) erste, zweite und dritte Funktionsebene: 22 Stellen.

(3) Um die Aufgaben im Bereich der schulischen Integration von Behinderten zu erfüllen, ist der allgemeine Stellenplan gemäß Anlage 1 zum L.G. Nr. 11/1991 um vier Stellen für das Hauptschulamt, um sechs Stellen für das Schulamt für die Schule in deutscher Sprache und um zwei Stellen für das Schulamt für die Schule der ladinischen Ortschaften erhöht. 5)

(4) Die Anlagen 1 und 3 zum L.G. Nr. 11/1991, ersetzt durch Artikel 9 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 36, werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt, die die von folgenden Bestimmungen vorgenommenen Änderungen des Plansolls berücksichtigen:

a) Artikel 1 des Dekretes des Landesrates für Personalwesen vom 30. Dezember 1992, Nr. S/IP-7/1485/HK,

b) Artikel 34 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39,

c) Artikel 39 des Landesgesetzes vom 20. April 1993, Nr. 9,

d) Artikel 5 des Landesgesetzes vom 26. August 1993, Nr. 14.

(5) Die Artikel 4 und 12 des Landesgesetzes vom 29. April 1975, Nr. 22, sowie die Artikel 9 und 10 des Landesgesetzes vom 7. August 1990, Nr. 17, sind aufgehoben.

23. (Übergangsbestimmungen zur Reduzierung des Plansolls des Personals der Schulverwaltung)

(1) Die Reduzierung des Plansolls des Sonderstellenplans des Personals der Schulverwaltung auf die Höchstanzahl von 1.500 Stellen hat stufenweise innerhalb der Schuljahre 1993/94 und 1994/95 zu erfolgen.

24. (Lehrer, Direktoren und Inspektoren)

(1) Der wöchentliche Stundenplan der Lehrer, der Direktoren und Inspektoren, die zu der Landesverwaltung abgeordnet sind, entspricht jenem des Landespersonals.

(2) Für die größere Arbeitsbelastung sowie für qualifizierte Mehrarbeit und den größeren Arbeitsaufwand kann dem Personal gemäß Absatz 1, das im Schulbereich tätig ist, eine Ausgleichszulage gewährt werden, die jener des Staatspersonals entspricht, das zu den pädagogischen Instituten des Landes abgeordnet ist. Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

1) Kundgemacht im A.Bl. vom 21. Dezember 1993, Nr. 61.

2) Aufgehoben durch Art. 23 des L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12.

3) Aufgehoben durch Art. 23 des L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12.

4) Ergänzt das L.G. vom 15. April 1991, Nr. 11.

5) Absatz 3 wurde geändert durch Art. 23 Absatz 2 des L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12.